



e-Rezept

Informationen aus dem Pilotbetrieb für Arztsoftwarehersteller

Stand Dezember 2021

1 Rezeptausstellung Sonderfälle

2 1.1 Suchtgifte

3 Suchtgifte sind weiterhin auf Papier zu verordnen. Die vorhandenen Formulare dafür bleiben weiterhin
4 bestehen. Ebenso muss die Vignette weiterhin geklebt werden.

5 Bei Einzelverordnungen bzw. Schmerzbehandlungen mit Suchtgiften, die auf ein „normales“ Kassenrezept
6 verordnet werden, ist bei e-Rezept der Beleg zu drucken, die Vignette zu kleben und der Beleg zu
7 unterschreiben. Nur mit dem Beleg kann die Abgabe erfolgen.

9 1.2 Nicht teilnehmende Träger

10 Es gibt einige Träger, welche nicht am e-card System und somit auch nicht an e-Rezept teilnehmen. Das
11 wären folgende:

Codewert	Anzeigetext	Langtext
21	BKKAT	Betriebskrankenkasse Austria Tabak
23	BKKSE	Betriebskrankenkasse Semperit
24	BKKMO	Betriebskrankenkasse Mondi
25	BKKVABS	Betriebskrankenkasse voestalpine Bahnsysteme
26	BKKZW	Betriebskrankenkasse Zeltweg
27	BKKKI	Betriebskrankenkasse Kindberg
28	BKKKA	Betriebskrankenkasse Kapfenberg
22	BKKVB	Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe
2A	KFBAD	Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadtgemeinde Baden
7B	KVF-B	Krankenversicherungsfonds der Beamten der Gemeinde Badgastein
7C	KFHAL	Krankenfürsorgeeinrichtung der Beamten der Stadtgemeinde Hallein
8A	KFINS	Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck
9A	KFBRE	Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Landeshauptstadt Bregenz

12
13 Dazu noch folgende Erklärungen:

14 Einige der nicht teilnehmenden Träger gibt es so gut wie nicht mehr. Das betrifft vor allem die
15 Betriebskrankenkassen.

16 Weiters gibt es zwar teilnehmende Träger, aber nur für die ELGA Applikationen. Diese können (noch)
17 nicht weitere e-card Applikationen verwenden. Dazu gehören:

8B	KFTGB	Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten
8C	KFTLB	Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Landesbeamten
8D	KFTLL	Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Landeslehrer

19 Für diese Träger kann somit kein e-Rezept erstellt werden. Es muss also ein Kassenrezept ausgestellt
20 werden. Beim „Nachbau“ der Rezeptbelege kann man sich an den veröffentlichten Styleguide (PH_044_e-
21 Rezept-Kapitel_7_1_3-Druckaufbereitung_VPSWH_1.0.pdf), orientieren.

22 Siehe: <https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.742364&portal=ecardportal>

23 Eine REZID soll hier aber nicht angedruckt werden, da die Träger ja nicht an e-Rezept teilnehmen. Man
24 könnte diese auch nicht einlösen. Daher wird diese nicht benötigt. Es soll klar erkennbar sein, dass es
25 sich um ein Kassenrezept handelt.

26

27 **1.3 Privatrezepte**

28 Muss aus welchem Grund auch immer (z.B. kein Anspruch, kein passendes Vertragsverhältnis) ein
29 Privatrezept ausgestellt werden, dann kann dies gemäß dem e-Rezept Beleg nachgebaut werden
30 (Vorgaben des Rezeptpflichtgesetzes sind einzuhalten). Es sollte klar ersichtlich und vermerkt sein, dass
31 es ein Privatrezept ist.

32

33 Generell sind dazu die Vorgaben des §3 RezeptpflichtG zu beachten, die lauten:

34 § 3.

35 (1) Ein Rezept im Sinne des Bundesgesetzes hat zu enthalten:

36 a) den Namen und Berufssitz des gemäß § 1 zur Verschreibung Berechtigten;

37 b) den Namen der Person oder der Krankenanstalt, für die das Arzneimittel bestimmt ist;

38 c) den Namen des verordneten Arzneimittels;

39 d) die Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels;

40 e) die Gebrauchsanweisung – bei Arzneyspezialitäten jedoch nur dann, wenn der Verschreibende eine von
41 der beigedruckten oder beigelegten Gebrauchsanweisung abweichende anordnet;

42 f) bei Verschreibungen für ein Kind dessen Geburtsjahr;

43 g) das Ausstellungsdatum und

44 h) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des/der Verschreibenden

45

46 **1.4 Offline**

47 Sollte das System offline oder nicht erreichbar sein, dann ist in diesen Fällen ein Blankoformular
48 auszustellen. Diese sollen auf Vorrat gespeichert oder noch besser ausgedruckt werden. Diese
49 Blankoformulare sind auch über die WebGUI der SVC erstellbar und sind manuell auszufüllen. Die
50 Gültigkeit bzw. das Ausstellungsdatum muss eingetragen werden. Die enthaltene REZID ist technisch
51 unendlich lang gültig, kann aber eingelöst werden.

52

53 Wenn bei einem Hausbesuch der Patient vorab bereits bekannt ist, kann auch ein e-Rezept ohne
54 Verordnungen aber mit den Personendaten ausgestellt werden. Dies ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung
55 ein Monat gültig.

56

57 2 Erfassen von Verordnungen – Sonderfälle

58 2.1 Arzneyspezialität ist nicht in der ASP-Liste

59 Sollte eine Arzneyspezialität nicht in der ASP-Liste vorhanden sein, dann kann dieses nicht strukturiert
60 erfasst und gespeichert werden. Diese sind dann als sonstige Mittel zu speichern.

61 Die ASP-Liste der AGES umfasst generell alle in Österreich zugelassenen Arzneimittelspezialitäten. Es
62 kann aber in Ausnahmen vorkommen (Importe, Kombipackungen...), dass diese nicht in der Liste
63 aufscheinen. An einer Verbesserung wird laufend gearbeitet.

64

65 2.2 Freitextfelder

66 Diese haben eine Mindestlänge von 3 Zeichen. Es hat sich aber in der Praxis herausgestellt, dass durch
67 Abkürzungen wie „1x“ diese auch kürzer sein können. Daher unsere Empfehlung diese gegebenenfalls
68 mit Leerzeichen aufzufüllen um hier nicht einen Fehler zu erzeugen.

69 Zeilenumbrüche auf dem Druck können mit dem Code **
** (UC Hex. für LF) erzeugt werden. Zum
70 Beispiel: <magistraleZubereitung>Zeile 1
Zeile 2</magistraleZubereitung>

71

72 2.3 Dosierung / Einnahmeregeln

73 Die Dosierung ist generell optional. Wenn angegeben kann diese als Freitext im Feld „alternative
74 Einnahme“ oder strukturiert erfolgen. Sofern es die Möglichkeit gibt, die Dosierung strukturiert einzugeben,
75 sollte dies genutzt werden.

76 Das Freitextfeld „alternative Einnahme“ wurde aufgrund der Erfahrungen im Pilotbetrieb erweitert und
77 sollte nun mit 200 Zeichen ausreichend lange sein. Dieses Feld und auch die strukturierten
78 Einnahmefelder werden am Beleg angedruckt.

79

80 2.4 Arzneimittel Bewilligungen

81 ABS Bewilligungen können entweder direkt aus dem Rezeptierungsmodul heraus beantragt werden oder
82 die Bewilligung wird an ein bestehendes e-Rezept angehängt. Die ABS ID wird im elektronischen
83 Datensatz gespeichert. Wie heute, muss eine Bewilligung vorliegen, bevor den Patientinnen und Patienten
84 der e-Rezept Ausdruck übergeben wird. Der Bewilligungsstatus wird in der Apotheke nicht überprüft.

85

86 Die Ausnahme bilden wenige Fälle, in denen heute ein Stempel auf der Rückseite des Rezepts angebracht
87 wird, als zusätzlicher Hinweis auf eine eingeholte Bewilligung für:

- 88 • Importe
- 89 • Best. magistrale Stoffe
- 90 • Sonstige Mittel gem. GV Anlage II
- 91 • Nicht-Arzneimittel

92

93 Anstelle des Stempels ist im Kommentarfeld „*sonstige Anmerkungen*“ der betroffenen Verordnung
94 schriftlich zu vermerken, dass eine Bewilligung eingeholt wurde (z.B. mit dem Vermerk „Bewilligung

95 eingeholt“). In diesen Fällen muss nämlich die Apotheke prüfen, ob der Hinweis vorhanden ist (analog zur
96 heutige Stempel-Sichtprüfung).

97

98 **2.5 Mittel zur Applikation**

99

100 In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass gewisse Heilmittel nicht als eigene Verordnung gespeichert
101 werden. In fast allen Fällen handelt es sich dabei bisher um „Mittel zur Applikation“, wie zum Beispiel ein
102 Infusionsbesteck zur vom Arzt verordneten Infusionslösung.

103

104 Diese sind von der Ärztin oder vom Arzt bitte zwingend als eigene Verordnungsposition im e-Rezept
105 anzugeben, damit die Abgabe in der Apotheke ordnungsgemäß erfolgen kann.

106

107 Wir bitten um einen Hinweis zu den Punkten 2.4 und 2.5 in Ihren Informationen zu e-Rezept für Ihre
108 Kundinnen und Kunden.